



**AUGUST 2023**

Sicherheit geht alle an!

# DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

## Halten und Parken an engen Stellen

Immer wieder gehen Beschwerden ein, dass schmale Straßen durch parkende Fahrzeuge so eingeengt werden, dass diese nicht mehr oder nur schwer befahren werden können.

Insbesondere kam es auch schon dazu, dass Müllfahrzeuge die Abfalltonnen nicht leeren konnten, da ein Durchkommen nicht möglich war.

Schlimmstenfalls gibt es also auch für Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeuge keine Möglichkeit die Straße zu befahren. Und hiervon können Menschenleben abhängen!

Das Halten und Parken an engen und unübersichtlichen Straßenstellen ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO verboten.

Das heißt, wenn eine Restbreite von unter 3 Meter zur Verfügung steht, darf dort nicht geparkt werden. Gemessen wird immer von Straßenrinne zu Straßenrinne. Keinesfalls darf zum Parken der Gehweg mitgenutzt werden, da dies eine Behinderung für die Fußgänger darstellt.

Wer mit seinem Fahrzeug an solchen Engstellen parkt, riskiert ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35,00 €; mit Behinderung sogar 55,00 €.

Bitte beachten Sie daher die verkehrsrechtlichen Vorgaben – zum Wohle Anderer und Ihres Geldbeutels!



Ihr Ordnungsamt der  
Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)



Verbandsgemeinde  
**EISENBERG (Pfalz)**  
*Vielfalt (er)leben*